



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 16. Oktober 2018 beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt

mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. LSA S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Aufgabenträger erhalten aus der Umsatzsteuerbeteiligung des Landes ab dem Jahr 2020 jährlich Zuwendungen bis zur Höhe von 20 Millionen Euro für Investitionen in den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere für die Komplementärfinanzierung des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Ab dem Jahr 2021 erhöht sich der Höchstbetrag der Zuwendungen jährlich um 2,5 v. H. des Vorjahresbetrages.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Euro“ die Wörter „aus Mitteln der allgemeinen Finanzverwaltung“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Bundeslandes“ durch das Wort „Landes“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Das ÖPNVG LSA wird um Regelungen zur Finanzierung von Investitionen und zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs erweitert. Die Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Ergänzend erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

1. In § 8b wird eine Regelung eingeführt, die bis zu 20 Mio. € jährlich als Zuwendungen für Investitionen in den straßengebundenen ÖPNV vorsieht, insbesondere zur Kofinanzierung des GVFG-Bundesprogramms. Der Betrag erhöht sich jeweils um 2,5 % des Vorjahresbetrages. Die Zuwendungen werden aus dem ab 2020 erhöhten Umsatzsteueraufkommen finanziert.

Mit der Gewährung der Zuwendungen ab 2020 sollen die bisher im Rahmen des Entflechtungsgesetzes für den ÖPNV bereitgestellten Mittel den Aufgabenträgern auch weiterhin zur Verfügung stehen. Mit der Festschreibung im ÖPNVG LSA wird zudem erreicht, dass die Aufgabenträger insoweit Planungssicherheit erhalten. Mit der jährlichen Erhöhung um 2,5 % sollen die Preissteigerungen der nächsten Jahre ausgeglichen werden. Die Aufnahme dieser Regelung in § 8b stellt klar, dass es sich um eine ergänzende Finanzierung von Sonderbedarfen über § 8 hinaus handelt, die nicht notwendigerweise allen Aufgabenträgern zugutekommt und daher auch nicht nach dem Schlüssel des § 8a verteilt werden kann.

Ein Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 2020 ist erforderlich, weil die Entflechtungsmittel letztmalig 2019 zur Verfügung stehen. Zur Absicherung mehrjähriger und großer Investitionsmaßnahmen sind Planungssicherheit und die Verlässlichkeit der Finanzierungsgrundlagen erforderlich, sodass eine unmittelbare Anschlussregelung getroffen werden muss.

2. § 9 wird dahingehend geändert, dass die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs dauerhaft aus Landesmitteln des allgemeinen Finanzvermögens im Gesetz verankert wird. Weiterhin wird eine redaktionelle Änderung in Absatz 5 Satz 2 vorgenommen.

Die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs ist eine ressortübergreifende und gesamtstaatliche Aufgabe, die vor allem die Geschäftsbereiche der für Verkehr, für Bildung sowie für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerien berührt. Die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs aus Landesmitteln war im Koalitionsvertrag vereinbart und von der Landesregierung am 7. Februar 2017 beschlossen worden. Die Veranschlagung der Ausgaben im Einzelplan der allgemeinen Finanzverwaltung ohne Anrechnung auf die Eckwerte der beteiligten Ressorts oder Berücksichtigung bei anderen Verteilungskriterien war mit der Kabinettsvorlage des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr am 21. November 2017 vom Kabinett beschlossen worden.

Der Ausbildungsverkehr soll 2019 letztmalig aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden. Deshalb ist ein Inkrafttreten der veränderten Finanzierungsregelung zum 1. Januar 2020 erforderlich, weil die künftig zufließenden Regionalisierungsmittel zwingend zur Sicherung der Finanzierung der Verkehrsverträge bis 2031 benötigt werden und nicht mehr für den Ausbildungsverkehr zur Verfügung gestellt werden können.

Im Ergebnis der Rechtsförmlichkeitsprüfung wird in § 9 Absatz 5 Satz 2 das Wort „Bundeslandes“ durch das Wort „Landes“ ersetzt.